

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –
vom 19.09.2022

Die GP Alster Kies GmbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für die 8. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau im Tagebau Zweedorf II Nord gestellt. Neben der Laufzeitverlängerung ist der Trockenabbau von Kiessand auf einem Teilbereich der Freilagerfläche für Sand inkl. anschließender Fremdbodeneinlagerung zur Wiederverfüllung geplant sowie die Erhöhung der Abbaumenge im Vorratsfeld 3 um ca. 1 Mio. t Kiessand.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist und welches nun geändert werden soll.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Abschätzung der Umweltauswirkungen durchzuführen.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine solche allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Es handelt sich um einen aktiv betriebenen Tagebau, bei dem keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben wird weiterhin innerhalb der planfestgestellten Grenzen umgesetzt. Für die Schutzgüter ergibt sich durch die Planänderung keine andere Betrachtungsweise als im Ursprungsverfahren. Aufgrund der Laufzeitverlängerung kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung. Der Einbau der Fremdböden erfolgt ausschließlich in der bereits bergbaulich genutzten Fläche. Die Umweltauswirkungen werden durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und zeitnahe Wiedernutzbarmachung auf das notwendige Maß reduziert. Das Vorhaben an sich bleibt unverändert. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme und Gewinnungstechnologie ändern sich nicht gegenüber dem derzeit genehmigten Zustand. Auch bezüglich der Verträglichkeit mit den angrenzenden Schutzgebieten ergibt sich keine andere Betrachtungsweise.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.